

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1908**

119 (1.11.1908)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 119.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.  
pro Jahr.

November 1908.

Der Inseratspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Stich-  
auftrag wird solcher oft nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

10. Jahrg.

**Inhalt:** I. **Gemeindesachen:** 1. Den Beitritt einer Gemeinde zu einem landwirtsch. Konsum- und Absatzverein, G. G. mit unbeschränkter G. betr. — 2. Petition einer Anzahl Gemeinden des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Gl. Unt.-Ges. — 3. Polizeistunde. — 4. Kosten für Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungsgeschäft. — 5. Neuveranlagung von Gebäuden wegen Bauperänderung. — II. **Sparcassensachen:** 6. Der Scheckverkehr. — 7. Beschränkung der Sparkassenreklame. — 8. Die Verbreitung falscher Zweimarkstücke. — 9. Städtische Hypothekbank in Karlsruhe. — 10. Der Kaufmann als Verwaltungsbeamter. — VI. **Verschiedenes:** 11. Zurücknahme der Wirtschaftserlaubnis. — 12. Bierbende als Wahlanfechtungsgrund. — 13. Zur Schärfung des Sprachgefühls. 14. Anzeigen.

## I. Gemeindesachen.

Den Beitritt einer Gemeinde zu einem landwirtsch. Konsum- und Absatzverein, G. G. mit unbeschränkter G. betr. Das Amtsgericht V. erließ in obigem Betreff nachstehendes

### Erkenntnis:

Die Eintragung der Gemeinde N. in die Liste der Genossen des landw. Konsum und Absatzvereins N., eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht wird verweigert.

### Gründe:

Die Erklärung des Beitritts der Gemeinde N. zum landw. Konsum- und Absatzverein N. e. G. m. unb. H. einschließlich der nach § 120 G.-G. erforderlichen Erklärung, daß die Gemeinde sich verpflichtet, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, ist lediglich vom Gemeinderat N. ausgegangen. Die Eingehung der weitgehenden Verpflichtung der Gemeinde im Sinne des § 120 G.-G. überschreitet jedoch die Befugnisse des Gemeinderats. Zur Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit ist nach dem Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung die Zustimmung der Gemeinde, sowie Staatsgenehmigung erforderlich. (Vergl. §§ 64—66, 135 ff, 143 ff, 172b G.-O.). Diese Erfordernisse liegen, wie dem Gericht bekannt ist im gegebenen Falle nicht vor. Die lediglich vom Gemeinderat ausgesprochene Beitrittserklärung ist somit rechtlich unwirksam.

Da diese Unwirksamkeit für das Gericht offenkundig war, so war die beantragte Eintragung abzulehnen (vergl. § 29 Ziff. 4 der Bekanntmachung betr. Führung des Genossenschaftsregisters).

Gegen dieses Erkenntnis erhob der landw. Konsum- und Absatzverein N. Beschwerde: beim Landgericht N. indem er ausführte:

„Durch Beschluß unseres Gesamtvorstandes wurde die Aufnahme der Gemeinde N. in unsere

Genossenschaft genehmigt und ordnungsmäßiger Weise die Beitrittserklärung dem Registergericht N. zur Eintragung angemeldet.

Die Eintragung wird laut beigeichlossener Verfügung abgelehnt.

Die Gründe sind unseres Ermessens nicht stichhaltig. Nach § 8 in Verbindung mit § 53 Z. 3 der Lab. Landgemeindeordnung hat der Gemeinderat die Verwaltung des Gemeindevermögens zu führen und alle damit in Beziehung stehenden Rechtsgeschäfte abzuschließen. Eine Beschränkung dieser Vertretungsgewalt ist nur in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.

Das Amtsgericht zieht zunächst aus den §§ 64 bis 66 und 135 ff, 143 ff der L.-G.-O. den Schluß, daß die Zustimmung der Gemeinde zu dem Beitritte notwendig sei. Hierbei überieht aber das Amtsgericht, daß es sich in diesem Beitritte weder um eine Verfügung über das Grundstücksvermögen der Gemeinde (§ 66), noch um den Erwerb eines Grundstücks (§ 135), noch um die Veräußerung eines solchen (§ 136) und endlich auch nicht um einen Vergleich im Sinne des § 143 handelt, sondern lediglich um die Uebernahme einer — übrigens nur eventuellen — Verbindlichkeit.

Zu solchen Rechtsakten bedarf aber der Gemeinderat nicht der Zustimmung der Gemeinde.

Die angeführten Gesetzesbestimmungen, auch auf diesen Fall des Eintrittes in eine Genossenschaft auszudehnen, ist nicht zulässig, da dieselben ihrem Charakter als Ausnahmebestimmungen gemäß einschränkend auszulegen sind.

Aus den gleichen Gründen ist es auch nicht angängig, die Bestimmung des § 172b auf den Beitritt einer Gemeinde zu einer Genossenschaft auszudehnen. Es ist deshalb auch nicht begründet, zu diesem Akt Staatsgenehmigung zu fordern, bezw. den Beitritt der Gemeinde zu einer Genossenschaft unter eines der in § 172b genannten Rechtsgeschäfte zu subsumieren.

Durch eine soweit gehende Auslegung dieser Vorschriften würde offensichtlich das Selbstver-

waltungsrecht der Gemeinden ohne weiteres lahmgelegt werden; denn, wenn jeder solche obligatorische Vertrag der Gemeindeverwaltung auch noch der Staatsgenehmigung bedürfte, so würde der Schwerpunkt der Verwaltung des Gemeindevermögens tatsächlich in dessen Händen liegen. Das kann also unmöglich der Sinn dieser Vorschrift sein. Auf demselben Standpunkt steht auch keineswegs die seither geübte Praxis: denn unsere Erkundigung hat ergeben, daß viele badische Gemeinden die Mitgliedschaft in landw. Konsum- u. Abzahnvereinen anstandslos erworben haben.

Im gleichen Sinne hat auch das kgl. Kammergericht in Berlin unterm 8. April 1907 entschieden, daß, nach den preussischen Bestimmungen der Landgemeindeordnung der Beitritt einer politischen Gemeinde zu einer Genossenschaft nicht verweigert werden kann.

Wir beantragen:

Großh. Landgericht wolle den Beschluß Gr. Amtsgerichts M. vom 25. Juli 1908 als unbegründet aufheben und etwa entstehende Kosten niederzuschlagen bezw. der Staatskasse auferlegen.

Das Landgericht K. erließ hierauf folgendes Erkenntnis:

Auf Beschwerde des landw. Konsum- und Abzahnvereins K., eingetragene Genossenschaft m. b. H. wird der Beschluß des Amtsgerichts M. vom 25. Juli 1908 Nr. 6943 aufgehoben.

**Gründe:**

Der Vorstand des landw. Konsum- und Abzahnvereins K. (e. G. m. u. H.) reichte beim Gr. Amtsgericht M. mit Schreiben vom 5. April 1908 gemäß § 15 Abs. 2 G.-G. die Erklärung des Beitritts der zugelassenen Genossin Gemeinde K. ein behufs Eintragung in die Liste der Genossen. Die Beitrittserklärung war abgegeben für die Gemeinde vom Gemeinderat K. Mit Beschluß vom 25. Juli 1908, Nr. 6943, verjagte das Gr. Amtsgericht M. die beantragte Eintragung, weil zur Uebnahme einer Verbindlichkeit im Sinne des § 120 G.-G. nach dem Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung die Zustimmung der Gemeinde, sowie Staatsgenehmigung erforderlich sei, und weil die hiernach vorliegende Unwirksamkeit der Anmeldung für das Gericht offenkundig sei. §§ 64 bis 66, 135 ff, 143 ff, 172 d Gem.-D. Ziff. 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register.

Gegen diesen Beschluß erhob der Vorstand der bezeichneten Genossenschaft mit Schriftsatz vom 5. September 1908 beim Amtsgericht M. Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, 1) daß es sich um die Uebnahme einer eventuellen Verbindlichkeit handle und demgemäß keiner der in §§ 64 bis 66, 135 ff, 143 ff, 172 d Gem.-D. bezeichneten Fälle vorliege, 2) daß eine Ausdehnung der angeführten Gesetzesbestimmungen auf den Fall des Eintritts in eine Genossenschaft nicht zulässig sei, da dieselben ihrem Charakter als Ausnahmebestimmungen gemäß einschränkend auszulegen seien und 3) daß deshalb auch eine Staatsgenehmigung nicht gefordert werden dürfe.

Die nach §§ 20, 21 K.-G.-G. zulässige und formgemäß eingelegte Beschwerde ist begründet.

Nach § 8 Gem.-D. ist die Verwaltung in jeder Gemeinde dem Gemeinderat anvertraut. Die nähere Ausführung hierüber enthält § 53 Gem.-D.

Demnach beratschlagt und beschließt der Gemeinderat . . . . . 2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde, 3) über alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens . . . . . Bezug hat. Nach diesen Geschäftsbestimmungen liegt die Verwaltung der Gemeinde im weitesten Sinne beim Gemeinderat. Die Zustimmung der Gemeinde bezw. des Bürgerausschusses (§ 9 Gem.-D.) sowie die Staatsgenehmigung sind nur insoweit erforderlich, als dies im Einzelnen bestimmt ist. Die Verwaltung und Verfügung durch den Gemeinderat kann somit als die Regel, die Zustimmung durch die Gemeinde bezw. den Bürgerausschuß, sowie die Staatsgenehmigung als die Ausnahme bezeichnet werden.

In keiner gesetzlichen Vorschrift ist nun die Zustimmung der Gemeinde und die Staatsgenehmigung zum Beitritt einer Gemeinde in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ausdrücklich für erforderlich erklärt. Falls jedoch der Beitritt Verbindlichkeiten im Gefolge hatte oder haben könnte, zu deren Eingehung die Zustimmung der Gemeinde, sowie Staatsgenehmigung erforderlich ist, so könnte auch der Gemeinderat allein nicht in rechtswirksamer Weise über den Beitritt befinden.

Nach § 122 G.-G. sind bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihrem bei der Schlussverteilung berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden. Durch den Beitritt kann also für den Genossen eine künftige Verbindlichkeit — künftige im gleichen Sinne wie in § 883 B.-G.-B. — entstehen und zwar eine Verbindlichkeit zur Zahlung einer Geldsumme, deren Höhe von vornherein völlig unbestimmt ist. Diese Verbindlichkeit fällt nicht unter die §§ 64 bis 66, 135 ff, 143 ff, 172 d Gem.-D. Na. § 66 dort das Grundstücksvermögen nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden; zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich. Ferner ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, zu der Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen, wenn der Wert dafür nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. (§ 135 Gem.-D.) sowie zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Einwohner den Anschlag von 2000 M., in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 600 M. übersteigen. § 136 Gem.-D. Endlich kann nach § 143 Gem.-D. der Gemeinderat gewisse Vergleiche nicht ohne Zustimmung der Gemeinde abschließen. Keines von diesen Geschäften steht bei dem Eintritt in eine Genossenschaft m. u. H. in Frage. Denn es handelt sich dabei lediglich um eine vielleicht eintretende künftige Zahlungsverbindlichkeit, nicht aber um eine Verfügung über das Grundstücksvermögen, um den Erwerb an Grundstücken, um die Veräußerung von solchen, oder um Vergleiche.

Auch aus der Vorschrift des § 56 a Ziff. 5 Gem.-D. kann nicht gefolgert werden, daß die Beitrittserklärung des Gemeinderats ohne Zustimmung der Gemeinde „unwirksam“ sei im Sinne von § 29 Ziff. 4 der oben erwähnten Bekanntmachung.

Eine andere, hier nicht zu beantwortende Frage ist die, ob der Gemeinderat es nicht für „rätlich“ erachten sollte, eine Beschlußfassung der Gemeinde über den Eintritt in die Genossenschaft herbeizuführen. §§ 32, 45 Gem.-D.

Aus diesen Gründen mußte der Beschluß des Gr. Amtsgerichts vom 25. Juli 1908 aufgehoben werden.

**Petition einer Anzahl Gemeinden des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Gl.-Unt.-Ges.**

Wie bereits auf Seite 202 dieser Zeitschrift hervorgehoben, hat zu obiger Petition der Herr Abg. Rohrhurst-Heidelberg (lib.) einen vorzüglichen Bericht ausgearbeitet, über dessen Inhalt in Nr. 116 und 117 Näheres enthalten ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit sollen nachstehend auch die Ausführungen einzelner Abgeordneten bei Beratung der Petition in der 2. Ständekammer wiedergegeben werden.

Der Berichterstatter Abg. Rohrhurst führte aus:

Die Petitionen, die der Beratung und Beschlußfassung der Petitionskommission zugrunde liegen, sind zweierlei Art. Die einen sind eingereicht von Gemeinderäten von etwa 200 Gemeinden aus allen Teilen des Landes, also von etwa 12 Prozent der badischen Schulgemeinden; sie sind, abgesehen von kleineren handschriftlichen Zusätzen, die wenigen zugesügt sind, gleichlautend in Inhalt und bezwecken eine grundsätzliche Aenderung der bestehenden Schulgesetzgebung. Die Anregung zu diesen Petitionen und die Ausarbeitung dieser Petitionen geht wohl aus von dem Verbands der Bürgermeister ländlicher Gemeinden und kleinerer Städte in Baden.

Die andere Petition ist eingereicht von Bürgermeistern und Gemeindevertretern von 51 Schwarzwaldgemeinden aus den Bezirken Freiburg, Neustadt, St. Blasien, Waldkirch, Bellingen und Triberg. Sie nimmt Bezug auf die eigenartigen Verhältnisse dieser Schulgemeinden und wünscht die „Erlangung von Ausnahmestimmungen, die es ermöglichen, den grundverschiedenen Verhältnissen in Stadt und Land, im geschlossenen Dorfe und in den zerstreuten Gemeinden Rechnung zu tragen.

In einem Punkte stimmen diese Petitionen überein: sie nehmen Stellung gegen das neue Unterrichtsgesetz, das nach den langen und schwierigen Verhandlungen auf dem letzten Landtage zustande gekommen ist, und ebenso gegen den neuen Unterrichtsplan, der im Vollzug zu dem neuen Unterrichtsgesetz durch Ministerialverordnung vom 18. August 1906 auf Ostern 1907 in den badischen Volksschulen zur Einführung gelangt ist. Sie bezeichnen sich als Ausdruck der Unzufriedenheit und Mißstimmung, die in weiten Kreisen insbesondere der ländlichen Bevölkerung gegen Gesetz und Stundenplan und deren praktische Durchführung besteht, eine Stimmung, die ja auch in den Tagesblättern und in Fachblättern zum Ausdruck gekommen ist und nach den Berichten da und dort sogar zum Widerstand seitens der Eltern gegen die Durchführung des Gesetzes und des Unterrichtsplanes, also zu einer Art kleinen Schulstreiks, geführt haben soll.

Die Frage, ob diese Unzufriedenheit und Mißstimmung auf dem Boden der Gemeinden

selbst erwachsen oder erst von außen in die Gemeinden hineingetragen worden und dort noch auf eine mehr oder weniger anfechtbare Art und Weise gerährt worden sei, kann ich namens der Petitionskommission nicht beantworten; tatsächliches Material zur Prüfung und Entscheidung dieser Frage lag der Petitionskommission nicht vor.

Daß die Durchführung des Gesetzes und des Unterrichtsplanes in einer Reihe von Gemeinden auf mehr oder weniger großen Widerstand stößt und Mißstimmung hervorruft, ist an sich um der Sache willen gewiß bedauerlich, aber wohl auch erklärlich und begreiflich: Beide gesetzgeberischen Akte greifen in lange bestehende Verhältnisse und Gewohnheiten in Haus und Schule ziemlich tief ein, beide stellen an die an der Schule beteiligten Faktoren erhöhte Anforderungen, insbesondere materieller Art.

Den Gemeinden erwächst aus der Durchführung des Gesetzes und des Unterrichtsplanes ein nicht unwesentlich erhöhter Mehraufwand für die örtliche Volksschule, ein Mehraufwand, der sich insbesondere in den Gemeinden fühlbar macht, die ihren Schulaufwand nicht auf die Staatskasse ganz oder teilweise abwälzen können. Durch die neuen Bestimmungen des § 52 des Gesetzes vom Jahre 1906 sind die regulären Gemeindebeiträge nicht unwesentlich erhöht; nach dem Bericht des Herrn Kollegen Obkircher beträgt die Steigerung zur Zeit etwa eine Viertelmillion (251 200 Mark).

Eine weitere Mehrausgabe erwächst vielen Gemeinden aus der Aenderung des § 14 des Elementarunterrichtsgesetzes. Indem künftig auf einen Lehrer nicht mehr wie bisher 100 sondern nur 70 Kinder kommen sollen, wird die Zahl der Lehrer innerhalb der nächsten Jahre um rund taufend erhöht werden müssen; in welcher Weise, ist in dem Schulbericht der Schulkommission des letzten Landtages S. 4 näher ausgeführt. Bis jetzt sind allerdings in Baden nur 40 Lehrkräfte auf Grund dieses § 14 neu hinzugekommene aber in den nächsten Jahren wird sich diese Zahl wohl rascher steigern, da ja glücklicherweise der Zugang zum Lehrerberufe ein stärkerer geworden und darum auch in aller Bälde ein stärkerer Abgang aus unseren Lehrerseminaren zu erwarten sein wird.

Infolge dieses § 14 und der Erweiterung der Unterrichtszeit, wie sie § 14 des neuen Unterrichtsplanes vorsieht, muß keine größere Anzahl von Gemeinden neue Schulklokale erstellen, neue Lehrerwohnungen beschaffen, es müssen bestehende Schulhäuser umgebaut oder neue erstellt werden. Wie sehr das für einzelne Gemeinden finanziell wirkt, zeigt uns die Petition der Gemeinde Muggensturm, die ausführt (Sie finden das auf S. 8 des Berichtes abgedruckt), daß sie im Jahre 1907 für Lehrerwohnungen 35 000 Mark habe auswenden müssen, daß für die Anstellung eines neuen Hauptlehrers künftig 1080 Mark Mehrausgabe erforderlich seien und daß die Errichtung neuer Schulklokale eine weitere Ausgabe von 45 000 Mark notwendig mache.

Zwar sucht ja der Staat durch finanzielle Unterstützung der ärmeren Gemeinden die Erstellung dieser Schulklokale nach Möglichkeit zu erleichtern, und er hat zu diesem Zweck in den Staatsvoranschlag im außerordentlichen Budget 150 000 M., im ordentlichen Budget 50 000 Mark eingestellt. Aber bei der großen Zahl

der unterstützungsuchenden Gemeinden muß doch manches Gesuch zurückgestellt werden, andere wiederum können nur in bescheidenem Maße Berücksichtigung finden. Die Petitionskommission kann darum auch ihrerseits die Anregung, die der Herr Berichterstatter der Budgetkommission in der letzten Sitzung gegeben hat, die Summen im Budget für Unterstützung armer Gemeinden zu Schulhausbauten wesentlich zu erhöhen, nur auf das Allerwärmste befürworten. Wenn sich etwa aus Mangel an verfügbaren Mitteln die Erstellung von neuen Schullokale verzögern sollte, dann könnte es in verhältnismäßig kurzer Zeit dahin kommen, daß der Staat wohl eine größere Anzahl von Lehrkräften den Gemeinden zur Verfügung stellen, die Gemeinden aber von diesem Angebot keinen Gebrauch machen könnten, weil für diese Lehrkräfte weder Lokale noch Wohnungen zur Verfügung stehen.

Insbepondere fühlbar für manche Gemeindeklasse ist die Vergütung für Ueberstunden. Zur Durchführung des § 11 des neuen Unterrichtsplanes, durch den das Minimum der wöchentlichen Stundenzahl von 16 auf 20 für die oberen Schuljahre heraufgesetzt wurde, ist es in manchen Gemeinden notwendig, sog. Ueberstunden durch die vorhandenen Lehrkräfte erteilen zu lassen. Das sind solche Stunden, die der Lehrer über die Normalzahl seines Deputats, wie es in § 37 des Elementarunterrichtsgesetzes mit 32 Stunden festgesetzt ist, hinaus erteilt. Nach einer Aufstellung, wie ich sie der „Badischen Schulzeitung“ entnehme, erteilen von 3427 Lehrern und Lehrerinnen in den Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen, 1502, das sind 43,8 Proz. aller Lehrer, 32 bis 36 Unterrichtsstunden, 1158 gleich 33,8 Proz. 36—45 wöchentliche Stunden (das wären also 13 Ueberstunden) und 15 erteilen über 46 Wochenstunden. Wie groß die Anzahl solcher Ueberstunden im ganzen ist, das kann uns vielleicht die Gr. Regierung aufgrund ihrer Erhebungen mitteilen.

Von 1571 Schulgemeinden sind in 973 solche Ueberstunden eingeführt. In etwa 800 derselben sind diese Ueberstunden notwendig, weil die vorhandenen Schullokale nicht genügen oder geeignete Räume für den Unterricht nicht zur Verfügung stehen. Eine kleinere Anzahl der Gemeinden läßt Ueberstunden in Rücksicht auf den Turnunterricht erteilen, andere wieder wegen zu weiter Schulwege der Kinder, andere zur Verhütung des gleichzeitigen Schulbesuchs sämtlicher Schulkinder und aus anderen Gründen mehr.

Für die Lehrer bedeuten diese Ueberstunden eine kleine Erhöhung ihres Einkommens, die ihnen wohl zu gönnen ist, aber auch, wenn die Zahl zu hoch steigt, eine sehr starke Anspannung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte, und es ist die Frage wohl zu erheben, ob der Erfolg des Unterrichts in solchen Ueberstunden, namentlich wenn diese sich zu sehr häufen, noch in dem rechten Verhältnis zur aufgewendeten Zeit und Kraft und zu den aufgewendeten Mitteln steht. Es ist jedenfalls im Interesse der Schul- und des Lehrerstandes nur zu wünschen, daß möglichst bald die Normalzahl des Stundendeputats wieder mehr durchgeführt werden kann.

Für die Gemeinden aber bedeuten diese Ueberstunden, die pro Jahr und Stunde mit 60 M. bezahlt werden müssen, eine weitere finanzielle Belastung. Wie hoch sich diese im ganzen beläuft,

kann uns vielleicht ebenfalls die Gr. Regierung mitteilen. Gerade die Zahlung dieser Ueberstunden wird nach Ansicht Ihrer Kommission und nach Mitteilungen, die uns geworden sind, von den Gemeinden besonders schwer empfunden, insbesondere darum, weil eine Abwälzung der Vergütung für die Ueberstunden besonderen Schwierigkeiten begegnet. Gerade dieses Empfinden hat sich zu den Vnträgen verdichtet, die in diesem hohen Hause gestellt worden sind, den Vnträgen, diese Ueberstunden ganz auf die Staatskasse abwälzen zu dürfen. Es wird ja wohl nachher der Herr Berichterstatter Obkircher diese Vnträge näher behandeln, sodaß ich darüber hinweggehen kann.

Um den Gemeinden diese Ueberstunden tatsächlich zu ersparen, wurde die Erweiterung der Unterrichtszeit vielfach dadurch ermöglicht, daß man sog. Kombinationsklassen geschaffen hat, d. h. daß man ganze Klassen oder Abteilungen von Klassen, die sonst getrennt unterrichtet wurden, in einigen Stunden der Woche zu gemeinsamem Unterricht vereinigt. Ueber die Art und Weise, wie solche Kombinationen vorgenommen werden, finden Sie das Nähere in der Ausgabe des neuen Unterrichtsplans, die unser verstorbener Kollege Weggoldt hat erscheinen lassen, ebenso auch in den Schulberichten der beiden letzten Landtage, in denen diesbezügliche Ausführungen enthalten sind.

Solche Kombinationen sind nicht ohne weiteres zu vermeiden, und sie sind auch nicht unbedingt zu verurteilen. In anderen Bundesstaaten sind solche Kombinationen schon lange und in einem weitgehenden Umfange eingeführt. Namentlich da, wo die einklassige Schule durchgeführt ist, hat man sämtliche 8 Schuljahre zu einer Schulklasse vereinigt u. läßt dann einer solchen Schulklasse einen ausgedehnten Unterricht erteilen. Es ist nicht zu beanstanden, daß Klassen vereinigt werden, wenn die Zahl der Schüler klein ist. In etwa 300 Schulen unseres Landes beträgt die Gesamtschülerzahl nur bis zu 50 Schülern; hier können wohl auch einmal alle 8 Schuljahre auf einige Stunden der Woche zusammengenommen werden, und es kann dann die eine Abteilung unmittellbaren, die andere mittelbaren Unterricht erhalten. Aber diese Kombinationen dürfen nicht zu weit gehen. Wenn durch die Kombination die Klasse zu groß wird, wenn die Schülerzahl so stark anwächst, daß sie auf 70, 80 oder noch mehr steigt, wenn die Klasse so überfüllt wird, daß die vorhandenen Räume und Schabänke nicht mehr ausreichen und die Kinder gar auf dem Boden oder dem Podium des Lehrers Platz nehmen müssen, wenn dann der Lehrer in einer solchen überfüllten Klasse seine ganze Aufmerksamkeit nicht mehr auf den Unterricht sondern nur noch auf die Handhabung der Disziplin richten muß, um eine solch große Schar in Zaum und Zügel halten zu können, dann ist allerdings dieser Kombinationsunterricht sicher erfolglos. Insbesondere wird auch nicht sehr viel dabei herauskommen, wenn etwa die bestehenden Schulklassen zerissen und die einzelnen Abteilungen dem einen und dem andern Lehrer zugeweiht werden. Ich bin der Meinung, diese Kinder werden nur ein Anhängel der Klasse sein, die der Lehrer sonst unterrichtet, und sie werden von dem Unterricht nicht allzubiel profitieren. In solchen Fällen ist die

Kombination unzweckmäßig, und der Aufwand an Zeit und Kraft des Lehrers und Schülers steht in keinem Verhältnis mehr zu dem Ergebnis dieses Unterrichts.

Aus diesen Erwägungen heraus sind auch Gemeinden zu dem Ergebnis gekommen, daß sie, selbst wenn ihnen die Möglichkeit der Kombination gegeben war, auf solche freiwillig verzichteten und lieber Ueberstunden einführten. Ich verweise hier auf die Petition von Vigelstetten, in der gesagt ist, die Gemeinde will nicht, daß die 4 weiteren Unterrichtsstunden durch Kombinieren gewonnen werden, da sonst der Erfolg nicht dem Aufwand an Zeit entspricht. Ich verweise weiter auf eine Briefe, der mir von dem Bürgermeister einer Unterländer Gemeinde zugegangen ist. Darin heißt es: „Wir hätten ja auch kombinieren können; aber zum Ersten reicht der Platz im Schulzimmer nicht, und zum Zweiten haben wir eingesehen, daß dieses vorgeschlagene Verfahren mehr einen Rückschritt als einen Fortschritt für die Schule bedeutet. Denn wie ist es möglich, daß ein Lehrer wie hier mit etwa 6 Klassen auf einmal den richtigen Unterricht erteilen kann? Da haben wir es vorgezogen, lieber in den sauren Apfel zu beißen und die Ueberstunden zu bezahlen, als unserer Schule verbummeln zu lassen.“ Das schreibt ein einfacher Landbürgermeister. Es zeigt das Schreiben, daß die Herren eben doch von diesen Dingen mehr verstehen, als man da oder dort ihnen zuzutrauen scheint. 76 Gemeinden lassen solche freiwilligen Ueberstunden erteilen.

Man hat über die Kombinierung von Klassen da und dort recht bittere Urteile lesen und hören können. Wer aber gerecht urteilen will, darf dabei doch nicht übersehen, daß es ja bei dieser Kombination um einen ersten Versuch gehandelt hat, bei dem man Erfahrungen noch nicht hatte, und darum ist es auch begreiflich, wenn da oder dort Mißgriffe gemacht werden. Hintandrein zu tabeln, zu kritisieren, ist unendlich viel leichter, als gleich beim erstenmal das Richtige zu finden. Man wird auch unserer Unterrichtsverwaltung und ihren ausführenden Organen das Eine zugute halten müssen, daß sie bei ihren Anordnungen bestrebt waren, die Schulreform unter möglichster Schonung der finanziellen Kräfte der Gemeinden, aber auf der anderen Seite auch in möglichster Beschleunigung einem Wunsche der Landstände entsprechend, durchzuführen, in der Meinung, daß die Durchführung der Schulreform einem dringenden, allseitig anerkannten Bedürfnis entspreche.

Mehr aber als die finanziellen Opfer, die den Gemeinden aus der Durchführung der Schulreform erwachsen, hat die Erweiterung der Unterrichtszeit da und dort in ländlichen Gemeinden, insbesondere in den des südlichen Schwarzwaldes, Mißstimmung hervorgerufen. Indem die Schule die Kinder jetzt einige Stunden der Woche länger für sich beansprucht, entzieht sie sie natürlich für diese Zeit dem Hause und damit der Verwendung ihrer jugendlichen Arbeitskräfte für die Arbeit in Haus und Feld; das Haus aber glaubt nicht nur ein unbedingtes Anrecht auf die Mithilfe der Kinder zu haben, sondern ohne diese bei der herrschenden großen Leutenot ihren Betrieb nicht in der richtigen Weise aufrecht erhalten zu können.

Ich verweise in dieser Beziehung auf die vorliegenden Petitionen aus den Schwarzwaldgemeinden, in denen auf Seite 11 und an anderen Stellen

nähere Ausführungen gemacht sind. Ich verweise vor allem auch auf die Verhandlungen der Landwirtschaftskammer, in denen von allen Seiten betont wurde, wie notwendig, wie unentbehrlich für weite Kreise der ländlichen Bevölkerung die Mithilfe der eigenen oder fremder jugendlicher Arbeitskräfte sei, welche Störung im Haushalt und landwirtschaftlichen Betrieb durch den längeren Schulbesuch der Kinder erwachse, welche Schwierigkeiten für die Schüler und für das Haus insbesondere da zutage treten, wo die Schüler sehr weite Schulwege zurückzulegen hätten, wie die Durchführung der erweiterten Unterrichtszeit da und dort auch aus gesundheitlichen und schultechnischen Gründen zu beanstanden sei. Ich kann es unterlassen, darüber nähere Ausführungen zu machen, sie werden ja wohl im Verlauf dieser Verhandlungen von sachverständiger Seite gegeben werden.

Aus dieser Unzufriedenheit, die in den Gemeinden tatsächlich herrscht, sind die Wünsche und Anträge erwachsen, die in den Petitionen niedergelegt sind. Am weitesten geht hier die Forderung in der Petition der 200 Gemeinden. Denn sie verlangt, daß für das ganze Land und sofort der neue Unterrichtsplan vom 18. August 1906 außer Kraft gesetzt und der alte wieder eingeführt werde, oder daß wenigstens den Gemeinden das Recht eingeräumt werden solle, zu entscheiden, ob in der örtlichen Volksschule nach dem alten oder nach dem neuen Unterrichtsplan unterrichtet werden soll.

Nicht so weit geht die Petition der Schwarzwaldgemeinden. Sie will nur Ausnahmebestimmungen für die Schulen jener Bezirke. Sie will, daß die Durchführung des neuen Schulplans geschehe unter Rücksichtnahme auf die besonderen örtlichen Verhältnisse jener Gemeinden; sie will, daß die alte Unterrichtszeit mit 16 Stunden wieder eingesetzt oder aber wenigstens den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werde, die Stundenzahl zu erhöhen, wie es nach ihrem Ermessen den örtlichen Verhältnissen entspreche, auch den Gemeinden überlassen werden solle, zu bestimmen, in welcher Weise und zu welcher Zeit diese Mehrstunden an die bisherigen 16 Unterrichtsstunden anzuschließen seien.

An der Begründung der ersten Petition will ich nicht Kritik üben, so naheliegend und so leicht eine solche Kritik angesichts mancher Ausführungen dieser Petition wäre. Ich will nur die Hauptpunkte jener Petition herausgreifen. Die Petition will mit ihrer Forderung, den neuen Unterrichtsplan wieder abzuschaffen, nichts anderes, als es solle wieder die alte Unterrichtszeit mit höchstens 16 Stunden in den badischen Volksschulen und zwar allgemein zur Durchführung kommen. Einem solchen Antrag, die Erweiterung der Unterrichtszeit, wie sie der neue Lehrplan vorsieht, wieder rückgängig zu machen, konnte Ihre Petitionskommission nicht zustimmen. Den gleichen Landständen, die vor zwei Jahren die Erweiterung der Unterrichtszeit als ein unabweisliches Bedürfnis für unsere Volksschule anerkannt haben, die anerkannt haben, was damals die Regierung zur Begründung gesagt hat, „daß unsere Volksschule die ihr naturgemäß zukommende Aufgabe nicht mehr ausreichend erfüllen könne, die breite Masse der Bevölkerung mit allen denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, die den einzelnen in Stand setzen sollen, seine Kräfte auf

den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen und beruflichen Lebens nutzbringend zu entfalten“, den gleichen Landständen, die jene Gesetzgebung dann gutgeheißen, kann jetzt nach so kurzer Zeit unmöglich zugemutet werden, schon wieder Hand an ihr eigenes Werk zu legen, ein Werk, das allgemein als im Interesse der geistigen und materiellen Wohlfahrt unseres Volkes gelegen bezeichnet worden ist. Alle Parteien waren vor zwei Jahren einmütig der Ansicht, die der Vorsitzende der Schulkommission, unser jetziger Herr Präsident, in den Worten ausgesprochen hat: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß, was lange Zeit im 19. Jahrhundert zur allgemeinen Ausbildung noch genügend war, jetzt bei den steigenden Bedürfnissen der weitesten Kreise des Volkes nach Bildung und Kenntnissen nicht mehr genügend ist. Es ist sehr zu wünschen, daß durch eine vermehrte Unterrichtszeit der Bildungsgrad der breitesten Schichten unseres Volkes vertieft und erweitert wird.“ Wiederholt und mit großem Nachdruck, in überzeugendster Weise, ist von den Vertretern der ländlichen Bevölkerung der Wert und die Notwendigkeit einer erhöhten Schulbildung gerade auch für den Bauernstand in diesem Hause betont und gesagt worden, daß auch der Landwirt heute zu seinem Fortkommen eine erweiterte, eine bessere Schulbildung als bisher haben müsse. Es ist in warmen und überzeugenden Worten betont worden, was in dem Handbuche der „Politischen Oekonomie“ von Schönberg gesagt ist: „Die Landwirtschaft stellt heute an die Einsicht, die Sorgfalt und Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters erheblich größere Ansprüche als vor 100 Jahren. Es hängt dies zusammen mit der mannigfachen Benützung des Bodens, mit der Anwendung feinerer und komplizierterer Geräte und Maschinen, mit der besseren Fütterung und Pflege der Tiere, ferner aber damit, daß die menschliche Arbeit jetzt einen viel größeren Anteil am Gesamtprodukt hat als früher und deshalb der Reinertrag einer Wirtschaft in weit höherem Maße von einer zweckmäßigeren Verwendung der menschlichen Arbeit abhängt.“ Ich verweise auch in dieser Beziehung vor allem auf die Ausführungen, die Herr Landwirtschaftsinspektor Huber in diesem Jahre in der Landwirtschaftskammer gemacht hat, er der insbesondere auch wohl weiß, welche Schulbildung die jungen Landwirte in die landwirtschaftl. Winter Schulen mitbringen: „Nicht, weil ich Pädagoge bin, sondern weil ich es mit dem Bauernstand gut meine, sage ich, wir dürfen an dem erweiterten Stundenplan und an unserer Schule nicht rütteln: wir brauchen auch auf dem Lande geistige Kräfte, Leute, die da führen, denn daran fehlt es sehr häufig. Wir müssen unter allen Umständen bestrebt sein, unseren Bauernkindern einen guten Schulsack zu verschaffen. Wo sollen diese aber ihn bekommen, wenn nicht in der Schule? Wissen ist Macht! Und unser landwirtschaftlicher Stand braucht mehr als Arbeitsfähigkeit, es kommt heute mehr als je darauf an, was wir schaffen, nicht bloß, daß wir schaffen. Aus diesem Grunde stehe ich auf dem Standpunkte, nur nicht rütteln an der Schule, nicht rütteln an dem Stundenplan und an dem Unterricht, denn, was ein Kind in der Schule lernt, kann es sein ganzes Leben lang recht wohl brauchen und ist für sein wirtschaftliches Fortkommen von größtem Einfluß.“

An der Erweiterung der Unterrichtszeit kann

und muß um so mehr festgehalten werden, als andere deutsche Bundesstaaten, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse ebenso gelagert sind wie bei uns, eine viel größere Unterrichtszeit schon längere Zeit durchgeführt haben, als sie bei uns in Baden besteht. Ich erwähne hier Heisen. In der einklassigen Schule haben dort die Schüler vom zweiten bis achten Schuljahr wöchentlich 26 Stunden, im ersten Schuljahr 12 Stunden. Dort ist neben dem Vormittagsunterricht auch der Nachmittagsunterricht durchgeführt: Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag erhalten die oberen Klassen nachmittags von 2—4 Uhr Unterricht. In der zweiklassigen Schule mit zwei Lehrern beläuft sich die Unterrichtszeit für das erste Schuljahr auf 12 Stunden, für das zweite bis vierte Schuljahr auf 30 Stunden. In der dreiklassigen Volksschule mit drei Lehrern erhalten die Schüler des ersten Schuljahres 12 Stunden, des zweiten bis dritten Schuljahrs 20, des vierten und fünften Schuljahrs 28 Stunden und des sechsten, siebenten und achten Schuljahrs 30 Stunden. In der vierklassigen Volksschule steigt die Stundenzahl von 12 auf 31 Stunden. Es ist nicht verwunderlich, wenn in unseren badischen Grenzorten da und dort auch unsere Bauersleute ihre Kinder nicht in die badische, sondern in die heffische Volksschule hinüberschicken, weil sie dort einen besseren Schulsack erhalten als in der badischen Schule. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Württemberg. Dort ist ebenfalls die Unterrichtszeit höher, dort steigt in den vier- und mehrklassigen Schulen der Unterricht von 20 Stunden für das erste Schuljahr bis auf 32 Stunden für das sechste und siebente Schuljahr. In den einklassigen Schulen erhalten die Schüler mindestens 13—17 Stunden unmittelbaren Unterricht, dazu kommen dann noch einige Stunden wöchentlich mittelbaren Unterrichts. In Preußen ist nach der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1862 wenigstens für die einklassige Schule, also für die Schule, in der alle Schuljahre vereinigt sind, die Zahl der Unterrichtsstunden in der Regel wöchentlich 20 für die Unterstufe und 30 für die Ober- und Mittelstufe (Zwischenstufe). Nur in der Halbtagschule, in der die Schüler nur einmal zur Schule zu kommen haben, sind die Stundenzahlen, wie sie bei uns bisher in Baden bestanden haben. In der Schule mit zwei Lehrern, in der drei Klassen einzurichten sind, kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse 24 und auf die erste Klasse 28 Stunden und in der mehrklassigen Volksschule auf die Unterstufe 22, auf die mittlere Stufe 28 und auf die Oberstufe 30—32 Stunden. Die Herren, die vor 4 Jahren dem Landtag angehörten, wissen aus dem Bericht der Schulkommission, in den diesbezügliche Ausführungen des Herrn Kollegen Wehgoldt aufgenommen waren, daß auch in Bayern in den kleinsten Schulen die Kinder im Sommer 20 und im Winter 26 Unterrichtsstunden haben; allerdings bestehen in Bayern nicht 8 Schuljahre wie bei uns sondern nur 7.

Gewiß empfindet doch auch in diesen Bundesstaaten die landwirtschaftstreibende Bevölkerung den Mangel an Arbeitskräften ebenso so sehr wie bei uns, gewiß haben doch auch in diesen Bundesstaaten viele Kinder einen ebenso weiten Schulweg zurückzulegen wie bei uns. Sollte daher das, was dort in so weit ausgedehnterem Maße durchführbar ist, nicht auch bei uns in Baden bei

einigem guten Willen möglich sein, nämlich die Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens für die Oberklasse auf 20 zu steigern? Werden tatsächlich durch die Erweiterung des Unterrichts um nur 4 Stunden diejenigen wirtschaftlichen Schädigungen und die gesundheitlichen Störungen eintreten, wie sie in beweglichen Worten in den Petitionen ausgesprochen sind? Die Kommission ist der Ansicht, daß ernstlich an eine allgemeine Verkürzung der Unterrichtszeit in Baden nicht gedacht werden kann. (Oho! im Zentrum). Sie ist auch der Meinung, daß die Unzufriedenheit, die da und dort besteht, wieder schwinden wird bei ruhiger und sachgemäßer Durchführung der Reform, bei richtiger Belehrung der Bevölkerung und bei gutem Willen aller Beteiligten. Die Kommission ist auch der Meinung, daß Badens intelligente Bevölkerung bezüglich ihrer Volksschule auf die Dauer hinter anderen deutschen Bundesstaaten mit gleichgelagerten wirtschaftlichen Verhältnissen ohne Schädigung seiner Wohlfahrt nicht zurückstehen kann und auch nicht zurückstehen will. Die Unzufriedenheit wird um so eher schwinden, je mehr die Vermehrung der Lehrerzahl, wie sie in § 14 des El.-U.-Ges. vorgesehen ist, eintritt. Manche Mißstände, die heute in den Schulen, insbesondere denen des Schwarzwaldes, bestehen, ergeben sich daraus, daß heute noch auf einen Lehrer eine zu große Anzahl von Schulkinder kommt. Dann macht allerdings die Verteilung der Unterrichtsstunden außerordentliche Schwierigkeiten. Aber wenn das Gesetz durchgeführt ist, wenn auf einen Lehrer nur 70 Kinder kommen, dann glaube ich werden eine ganze Reihe von Schwierigkeiten von selber fallen, die heute noch in diesen Gemeinden bezüglich der Verteilung der Stunden, bezüglich der Aufstellung des Stundenplans, bezüglich des Schulbesuches der Ober- und Unterklassen bestehen, und man wird in allen Teilen des Landes sich in die neuen Verhältnisse finden, wie denn auch jetzt schon viele Gemeinden sich mit Verständnis und Bereitwilligkeit mit denselben abgefunden haben.

Die Petition unter lit. a führt zur Begründung ihrer Forderung auf Abschaffung des neuen Lehrplanes noch aus, daß der neue Lehrplan die Lehrziele der Volksschule viel zu hoch stecke, daß er Anforderungen an die Kinder stelle, die das Maß dessen überschreiten, was eine Volksschule an Wissensstoff zu übermitteln habe, daß er zu einer Ueberbürdung der Schulkinder führen müsse. Es müsse also unbedingt für die Oberklassen eine Verkürzung des Lehrstoffes eintreten. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Seiten 4 und 5 des Berichtes. Auffällig ist nur, daß in demselben Atemzuge die Petition eine Erweiterung der Unterrichtsstoffe für die vier unteren Schuljahre verlangt.

Ich will und kann mich heute auf eine eingehende Beurteilung des neuen Lehrplanes hier nicht einlassen. Das ist in allererster Reihe Sache der Lehrerkonferenzen, darüber sich auszulassen. Von sachverständiger Seite wird anerkannt, daß dieser Unterrichtsplan, die letzte große Arbeit, die unser heimgegangener Kollege Weygoldt gemacht hat, ein verdienstvolles, in vielen Beziehungen bedeutungsvolles, in fortschrittlichem Geiste gehaltenes, aufgrund reicher theoretischer und praktischer pädagogischer Kenntnisse verfaßtes Werk ist,

ein Lehrplan, der nicht bloß vom grünen Tisch aus geschaffen wurde, sondern der entstanden ist aus langjähriger Erfahrung, die in den Schulen des Landes selbst gewonnen wurde. Von pädagogischer Seite wird anerkannt, daß dieser Lehrplan schöne Ziele steckt, und daß er für den Unterricht treffliche Grundsätze aufstellt. Ich verweise Sie auf das Vorwort, ich verweise Sie auch auf die §§ 20—27 des neuen Lehrplans. Gewiß ist dieser Lehrplan kein vollkommenes Werk, und den Anspruch absoluter Vollkommenheit und Brauchbarkeit wird er sicher nicht erheben können. Bei aller Anerkennung seiner Trefflichkeit kann man verschiedener Meinung darüber sein, ob es richtig war, für alle Volksschulen des Landes, einerlei ob in Stadt oder Land, den gleichen Lehrplan aufzustellen, ob es richtig war, für die Schulen einen Maximallehrplan aufzustellen, oder ob es nicht besser gewesen wäre, es bei dem Minimallehrplan zu belassen, wie es bisher gewesen ist. Es ist immerhin die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß ein Maximallehrplan leicht zu einer Ueberbürdung führen kann, namentlich wenn der Lehrer diesen Lehrplan nicht in richtiger Weise zu handhaben weiß und wenn vor allem die aufsichtsführenden Beamten diesen Lehrplan etwa als ein Gesetz betrachten, dessen Forderungen in allen seinen Teilen und unter allen Umständen durchgeführt werden müssen. Man kann auch verschiedener Meinung darüber sein, ob es richtig war, diesen Lehrplan einzuführen, ehe die Grundlagen und Voraussetzungen dazu vorhanden waren, nämlich, eine weit größere Zahl der Lehrer, als sie heute zur Verfügung steht, und auch die Lehrbücher, die man eben für die Durchführung des Lehrplanes notwendig braucht. Man kann verschiedener Meinung auch darüber sein, ob die Stoffmenge richtig abgegrenzt ist, ob man nicht ganz wohl das Eine oder Andere — ich erwähne hier insbesondere den grammatikalischen Unterricht — noch weiter aus dem Unterricht hätte entfernen und dafür etwas Anderes, Besseres an seine Stelle setzen sollen, ferner ob der Stoff auf die einzelnen Schuljahre auch in richtiger Weise verteilt ist. Aber um des einen und andern Mangels willen den neuen Unterrichtsplan, der eben erst eingeführt wurde, jetzt sofort wieder zu entfernen und den pädagogisch veralteten an seine Stelle zu setzen, kann die Kommission nicht befürworten. In einer Reihe von Jahren wird der neue Lehrplan in der Praxis auf seine Brauchbarkeit und Durchführbarkeit zu erproben sein. In der Praxis der Schule erst wird sich zeigen müssen, ob tatsächlich dieser Lehrplan, wie es in dem Vorwort zu demselben heißt, es den Kindern erleichtert, am Unterricht teilzunehmen, ob vor allem die schönen Grundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 20—22 des Lehrplans aufgestellt sind, sich tatsächlich verwirklichen lassen, die Grundsätze nämlich, „die in der Kindesseele schlummernden geistigen, sittlichen und religiösen Kräfte zu wecken und zu möglichst reicher Entfaltung zu bringen, die Schüler mit lebendiger Interesse für den Unterricht zu erfüllen und zu selbstständigem Mitstreben und Mitarbeiten anzuregen, zu diesem Zwecke den Unterricht unter Vermeidung alles mechanischen Drills geistbildend, möglichst lebendig und fesselnd zu erteilen, ihn durchweg auf die Anschauung zu gründen und überall den Entwicklungsgesetzen der Kindesnatur entsprechend zu gestalten.“ Erst die Praxis, nicht die Theorie, kann



darüber richtig entscheiden, und sie erst wird auch ergeben, ob dieser Lehrplan nicht wirklich eine starke Belastung nicht bloß der Schüler, sondern vor allem der Lehrer zur Folge hat. Die Kommission hat zur Großh. Regierung das Vertrauen, daß sie die Durchführung des Lehrplans in der geeigneten Weise überwachen, daß sie vor allem von sich aus, da, wo sich Mängel im einzelnen oder im ganzen ergeben, rechtzeitig an eine Abstellung dieser Mängel herantreten wird. Sie hat vor allem auch das Vertrauen, daß die Großh. Regierung an ihre aufsichtsführenden Organe Anweisungen gegeben hat oder jedenfalls noch geben wird dahin, in welcher Weise dieser Lehrplan in die Praxis unserer badischen Schulen überzuführen ist, Weisungen vor allem auch dahin, daß diese aufsichtsführenden Organe bei ihren Prüfungen auch diesen Lehrplan nur als das betrachten, was er ist, nicht als Gesetz, das in allen seinen Forderungen erfüllt werden muß, sondern nur als Richtlinien, die dem Unterricht gezogen, als Ziele, die ihm gesteckt sind. Sie wird es gewiß nicht daran fehlen lassen, unseren aufsichtsführenden Organen der Volksschule immer wieder ans Herz zu legen, daß der Lehrplan für die Schule, und nicht die Schüler und die Schule für den Lehrplan da sind. (Sehr richtig!) Wenn allerdings, das dürfen wir nicht verkennen, dieser Lehrplan, wie er auf dem Papiere steht, in allen Schulen des Landes und in gleicher Weise durchgeführt werden sollte, dann würde ich allerdings besorgen, daß der mechanische Drill aus unseren Schulen nicht verbannt, sondern in einem viel erhöhterem Maße wieder eingeführt werden und daß namentlich, was durch den Antrag der Herren Kollegen Kräuter und Genossen verhindert werden soll, auch der Stoc noch in einem viel ausgedehnteren Maße als bis jetzt in den Volksschulen gehandhabt werden müßte, zum Schaden der Schule und der Schüler.

Auch der Eventualforderung, es sollte der Gemeinde überlassen werden, ob der alte oder der neue Lehrplan dem Unterrichte der örtlichen Volksschule zugrunde gelegt werden soll, kann die Kommission nicht zustimmen. Die Begründung dafür hat der Bericht Ihnen in extenso gegeben, die prinzipiellen Erwägungen, sowohl die, die Großh. Regierung gegen diesen Vorschlag geltend macht, und die praktischen Erwägungen, die in der Kommission gegen einen derartigen Vorschlag geltend gemacht worden sind. Die Durchführung dieses Vorschlages würde nach meinem Dafürhalten in ganz kurzer Zeit zu ganz unhaltbaren Zuständen innerhalb unserer Volksschule führen. Darüber brauche ich wohl kein Wort mehr weiter zu verlieren.

Die gleiche Stellung nimmt die Kommission auch zu dem Antrage ein, es der Gemeinde zu überlassen, die Zahl der Unterrichtsstunden auch unter das Minimum herabzusetzen, wie es in § 11 des Lehrplans vorgesehen ist. Ein gewisses Minimum der Stunden muß seitens der Regierung festgestellt werden und kann nicht in das Belieben der Gemeinde gestellt werden. Die Schule braucht zu ihrer Arbeit Ruhe und Zeit, Beschneidet man ihr die Unterrichtszeit zu sehr, dann ist ihr Erfolg in Frage gestellt. Dann kann sie vielleicht mehr oder weniger Kenntnisse, totes Wissen in den Köpfen aufspeichern, aber eines kann sie nicht leisten, wenn ihr die Ruhe und Zeit fehlt —

das ist die schönste Seite ihrer Aufgabe, die sie zu leisten hat —, sie kann nicht erzieherisch im besten Sinne des Wortes auf die Kinder einwirken. Wollen wir darum den Lehrer nicht bloß zum Drillmeister in unserer Schule machen, wollen wir den Lehrer seine Aufgabe in vollem Umfange erfüllen lassen, dann müssen wir ihm auch die nötige Zeit gewähren, mit den Kindern längere Zeit zusammen zu sein.

Dagegen ist die Kommission durchaus damit einverstanden, daß — was ja auch die Großh. Regierung zu tun beabsichtigt — bei Aufstellung des Stundenplanes, bei Anordnung der Klassen, den örtlichen Verhältnissen, insbesondere auch den schwierigen Verhältnissen der Schwarzwaldgemeinden, die die Kommission durchaus nicht verkennet, nach Möglichkeit in weitgehendem Maße Rechnung getragen wird; sie ist durchaus einverstanden damit, daß die Durchführung der neuen Stundenmaße nicht in einem überhasteten Tempo sondern in langjamerem Zeitmaß vorgenommen werde, vor allem wenn auch die Voraussetzungen dazu, die nötige Anzahl der Lehrkräfte und der Schullokale, vorliegen.

Die Kommission ist ferner damit einverstanden, daß, wenn eine Erweiterung über das Stundenminimum von zwanzig Stunden vorgenommen werden soll, dies nur dann geschehen soll, wenn zuvor der betreffende Kreisschulrat sich mit den örtlichen Gemeindevertretungen ins Benehmen gesetzt hat und diese auch auf die finanziellen Wirkungen einer derartigen weiteren Ausgestaltung des Unterrichts aufmerksam gemacht sind und mit ihnen eine Verständigung erzielt ist. Es sind uns in der Kommission Angaben gemacht worden, woraus zu schließen war, daß das bisher nicht immer geschehen, und daß man in dem Uebereifer vielleicht da und dort ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Guten etwas zu viel getan hat.

Die Kommission kann auch dazu nur ihre volle Zustimmung aussprechen, daß die Großh. Regierung, die Kreisschulräte des Landes noch im Laufe dieses Sommers zu einer Beratung zusammenberufen will, um mit ihnen auf Grund ihrer Kenntnisse der Verhältnisse die Mißstände zu besprechen, die da und dort in den Bezirken und den Gemeinden zutage getreten sind, und um vor allem auch über Mittel und Wege zu beraten, in welcher Weise vorhandenen Mißständen nach Möglichkeit abgeholfen werden kann. Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn man nicht jetzt erst die Kreisschulräte zusammengerufen hätte (Sehr richtig!), wenn man die Kreisschulräte zusammengerufen hätte, ehe die Schulreform durchgeführt wurde, und wenn man das sachverständige Urteil dieser Männer zuvor in erster Reihe gehört hätte. Vielleicht könnte es auch der Sache förderlich sein, wenn man zu diesen Beratungen nicht bloß Kreisschulräte sondern namentlich aus den Bezirken des Schwarzwaldes, aus denen die hauptsächlichsten Klagen kommen, auch ältere und erfahrene Lehrer zuziehen würde (Sehr richtig!), die dann Aufschluß geben könnten, wie in der Einzelgemeinde die gesetzlichen Maßnahmen wirken, vor allem, welches die Schwierigkeiten sind, die bei der Durchführung der Reform in den Einzelgemeinden entstehen. Ich will damit gar kein Mißtrauensvotum gegen das Sachver-

ständnis der Kreis Schulräte aussprechen. Aber etwas anderes ist es immerhin, wenn man alle zwei Jahre nur einmal in eine Gemeinde hineinkommt, und ein anderes, wenn man Tag für Tag in der Schule steht und die Schwierigkeiten der Schulreform wie unsere Lehrer an seinem eigenen Leibe empfindet, wenn man namentlich auch mit der Bevölkerung Tag für Tag in Berührung steht und auch ihre Schmerzen, ihre Klagen, ihre Wünsche zu hören bekommt. (Sehr richtig!) Ich möchte der Br. Regierung zur Erwägung anheimstellen, ob sie den Kreis der zur Beratung zusammenkommenden Männer nicht auch nach der Seite der Lehrer erweitern will.

Aus diesen Erwägungen heraus kommt die Kommission zu den Anträgen, die auf Seite 28 des gedruckten Berichtes aufgeführt sind. Sie konnte gegenüber der Forderung, den alten Lehrplan wieder einzuführen, der Gemeinde es zu überlassen, den alten oder den neuen Lehrplan zu gebrauchen, der Gemeinde die Entscheidung zu überlassen, wieviele Stunden in der Schule gegeben werden sollen, meines Erachtens keine andere Stellung einnehmen als die, die in den Anträgen niedergelegt ist, und über diese Forderungen nur Uebergang zur Tagesordnung beantragen. Sie hat dabei die Schwierigkeiten wohl erwogen, die Mißstände ins Auge gefaßt, die tatsächlich vorliegen, und aus diesen Gründen der Großh. Regierung diese Petitionen zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß sie sie als Material der Beratung der Kreis Schulräte mit zu Grunde lege und, soweit in diesen Petitionen berechnigte Anstände gemacht sind, Abhilfe dafür schaffe.

(Schluß folgt.)

**Polizeistunde.** 1. Hat die Polizeibehörde einem Schankwirt auf Grund der ihr in der maßgebenden Polizeiverordnung eingeräumten Befugnis eine Verlängerung der Polizeistunde, wenn auch auf Widerruf, bewilligt, so kann sie — von Nothfallsfällen abgesehen — die Bewilligung nur aus solchen polizeilichen Gründen zurücknehmen, die in dem Gewerbebetrieb des Schankwirts selbst liegen.

2. Bleibt eine polizeiliche Verfügung, welche für eine Schankwirtschaft wegen vorgefallener Ordnungswidrigkeiten eine frühere als die allgemeine vorgeschriebene Polizeistunde festsetzt, unangefochten, so wird damit doch ein unabänderlicher Rechtszustand für das Lokal nicht geschaffen. Der Schankwirt ist vielmehr berechtigt, sobald polizeiliche Gründe für die Aufrechterhaltung der verkürzten Polizeistunde nicht mehr bestehen, die Aufhebung des Ausnahmezustandes bei der Polizeibehörde zu beantragen. Lehnt sie den Antrag ab, so hat der Verwaltungsrichter auf erhobene Klage zu prüfen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anordnung vorliegen.

3. Die Polizeibehörde ist nicht berechtigt, die Polizeistunde für eine Schankwirtschaft auf eine frühere als die in der maßgebenden Polizeiverordnung allgemein vorgeschriebene Stunde festzusetzen, wenn ihr diese Befugnis nicht in der Polizeiverordnung selbst eingeräumt ist.

4. Ist in der maßgebenden Polizeiverordnung die Polizeistunde für die Schankwirtschaften all-

gemein auf eine bestimmte Zeit mit dem Vorbehalte festgesetzt, daß die Polizeibehörde ausnahmsweise für einzelne Schankwirtschaften die Polizeistunde zu erweitern oder zu beschränken befugt ist, so hat der einzelne Schankwirt nur auf die Anwendung der regelmäßigen Polizeistunde ein Recht.

Setzt die Polizeibehörde für eine einzelne Schankwirtschaft die regelmäßige Polizeistunde herab oder widerruft sie die dafür bewilligte Verlängerung, so unterliegen die Gründe für diese Maßnahme auf die Klage des Schankwirts der Nachprüfung des Verwaltungsrichters.

Die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung der Polizeistunde wird dagegen durch die in der Polizeiordnung getroffene Regelvorschrift gedeckt und bedarf daher keiner weiteren Begründung. Die gegen die ablehnende Verfügung gerichtete Klage im Verwaltungsstreitverfahren kann nur darauf gestützt werden, daß die Polizeibehörde bei Ablehnung des Antrags nicht auf die Erreichung polizeilicher Zwecke, sondern in Verletzung der ihr obliegenden Pflichten auf die Schädigung des Klägers ausgegangen sei.

**Kosten für Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungsgeschäft.** Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 1908 haben die Gemeindevorsteher die Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungsgeschäft zu besorgen. Die Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, die aus diesen Vorladungen erwachsenen Kosten (Vorladungen durch die Post) zu tragen. Der hierdurch verursachte Aufwand gehört zu den Kosten des Rekrutierungsverfahrens.

**Neuveranlagung von Gebäuden wegen Bauveränderung.** Wenn an Stelle eines abgebrannten Wohngebäudes ein neues von größerem Umfang errichtet worden ist, so liegt eine Bauveränderung vor, die gemäß § 45 Ziff. 1 B.-St.-G. eine Veränderung in der Höhe der Veranlagung zur Folge hat. Und zwar hat sich die Neueinschätzung auf das ganze Anwesen, zu dem das Wohngebäude gehört, zu erstrecken, da das Anwesen (Wohnhaus, Scheuer und Hofraute) als Ganzes eine Wertserhöhung erfahren hat. Dabei ist außer der durch die Bauveränderung bewirkten auch die Wertserhöhung zu berücksichtigen, welche etwa seit der letzten Einschätzung die Gebäude und Grundstücke der Gemarkung allgemein erfahren haben, da die Veranlagung stets den „laufenden Wert“, d. h. den gegenwärtigen Verkehrswert zu erfassen hat. In Fehlern der Schätzung, die auf unrichtiger Würdigung tatsächlicher Verhältnisse beruhen, liegt noch keine Gesetzesverletzung im Sinne von § 28 Ziff. 2 Veranl.-G.

## II. Sparkassenwesen.

**Der Scheckverkehr** wird bei der Sparkasse der Stadt Mannheim mit dem 1. Januar 1909 eingeführt und es sind die Satzungen der Kasse entsprechend geändert worden.

Wer als Einleger den Scheckverkehr bei der Kasse pflegen will, erhält nicht das gewöhnliche Sparkassenbuch, sondern ein Scheckkontobuch, in welches nur die Einlagen und die Zinsgutschrift

von der Kassenverwaltung eingetragen werden, während die Aufhebung durch Scheck von dem Inhaber selbst gebucht werden. Die Schecks dürfen nur auf den Inhaber lauten. Scheckkontobücher können nicht gesperrt werden. Die Zinsberechnung ist eine tägliche, d. h. die Einlagezinsen werden berechnet vom Tage der Einzahlung bis einen Tag vor Abholung. Diese Zinsberechnung ist nun auch für alle andern Einlagen eingeführt. Die Zinsen für Einlagen, welche für einen bestimmten Tag gekündigt wurden, laufen nur bis zu dem vorhergehenden Tag, gleichviel, ob der gekündigte Betrag erhoben wird oder nicht. Bei Scheckkontobüchern bedarf es bei Erhebungen der Vorlage des Buches nicht. Kontrollmarken, welche den Sparbuchinhabern auf Verlangen gegeben werden, gibt es für Scheckkontobücher nicht. Bei voller Abhebung der Einlagen müssen die Bücher für Scheckkonto ebenso abgeliefert werden, wie die andern Sparbücher auch.

Bei der Aenderung der Satzungen ist dem allgemeinen Verkehr durchweg entsprechend Rechnung getragen worden.

**Beschränkung der Sparkassenreklame.** Die Regierungspräsidenten von Düsseldorf, Aachen u. Arnberg haben eine Verfügung erlassen, in der den Sparkassen untersagt wird, in den großen weitverbreiteten Tagesblättern und solchen Zeitungen, die weit entfernt erscheinen, zu inserieren. Diese Maßnahme ist, wie auf dem in Dortmund tagenden Rheinisch-Westfälischen Sparkassen-Verband mitgeteilt wurde, auf einen Antrag des Vorstandes des genannten Verbandes zurückzuführen und dürfte auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werden, um einem ungesunden Wettbewerb vorzubeugen.

**Die Verbreitung falscher Zweimarkstücke** wird in Mainz und in der Umgegend systematisch betrieben, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Verursacher, von denen eine Personalbeschreibung der Polizei vorliegt, zu ermitteln. Sogar an der Brückengelderhebestelle wurde der Versuch gemacht, ein falsches Zweimarkstück anzubringen.

**Städtische Hypothekbank in Karlsruhe.** Die Stadt Karlsruhe plant die Errichtung einer Städtischen Hypothekbank, als deren Aufgabe in erster Linie die Vergebung zweiter Hypotheken auf Hausbesitz in Karlsruhe gedacht ist.

**Der Kaufmann als Verwaltungsbeamter.** Der Oberbürgermeister in Barmen hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Gesucht ein selbstständig arbeitender, tüchtiger Kaufmann, erfahren in der doppelten Buchführung, in Bücherabschlüssen, Aufstellung von Bilanzen und Statistiken. Dem Gesuchten soll die Kontrolle des gesamten Rechnungswesens, des Kanalbau- und Stadtreinigungsamtes, der Materialienverwaltung und der Buchführung über diese Betriebe und deren Abschlüsse übertragen werden. Bewerber, welche in größeren Werken oder Baufirmen mit gleichartigen Arbeiten betraut waren, werden bevorzugt.“

Die kaufmännische Fachpresse ist über diese Reverenz, die man, wie sie meint, hier dem kauf-

männischen Genie macht, außerordentlich erbaut. Sie sieht darin schon, wie seinerzeit bei der Berufung eines Industriellen zum Handelsminister ein neues Zeichen dafür, daß man endlich dazu übergeht, über den bureaukratischen Betrieb einen kaufmännischen Kontrolleur zu setzen, und redet sehr viel von dem Nutzen kaufmännischer Praxis. — Es wird wohl nach wie vor, trotz des Barmer Vorgehens, die Regel bleiben, daß Kaufmann Kaufmann bleibt und Verwaltungsbeamter Verwaltungsbeamter. Die Tätigkeit beider ist eben eine von Grund aus verschiedene und fordert nicht nur verschiedene Kenntnisse, sondern von Haus aus eine ganz andre Vorbildung und ganz andre Denkweise. Häufiger ist es jedenfalls noch, daß ein Verwaltungsbeamter mit Nutzen in einen kaufmännischen Betrieb eintritt als umgekehrt. (Sparkasse.)

## VI. Verschiedenes.

### Zurücknahme der Wirtschaftserlaubnis.

§§ 33, 53 Gew.-D. Die Tatsache allein, daß ein Wirt außerehelichen Geschlechtsverkehr pflegt, begründet allerdings nicht ohne weiteres die Annahme, daß er sein Gewerbe zur Förderung der Unsitlichkeit mißbrauche. Anders aber verhält es sich, sobald zwischen dem unsittlichen Verhalten und dem Betrieb des Gewerbes ein Zusammenhang gegeben und erkennbar ist. So wenn der Wirt und eine seiner Kellnerinnen in dem Haus, in dem die Wirtschaft betrieben wird, wie Eheleute zusammenleben und dies dem gesamten Wirtschaftspersonal bekannt ist. Letzterem gibt damit der Wirt ein böses Beispiel, er ist in Folge dessen nicht mehr in der Lage, die ihm obliegende Aufsicht über das sittliche Verhalten des Personals mit dem erforderlichen Ernst und Nachdruck auszuüben, und es ist ohne weiteres anzunehmen, daß er die Eigenschaften, die bei Erteilung der Wirtschaftserlaubnis bei ihm vorausgesetzt werden mußten, nicht besitzt.

Wenn die Kellnerinnen lediglich auf Trinkgelder und eine fünfprozentige Provision vom Wert der von ihnen verkauften Getränke angewiesen sind, so muß auch diese Art der Entlohnung des weiblichen Bedienungspersonals ernstliche Bedenken verursachen, da hierdurch den Kellnerinnen ein starker Anreiz gegeben ist, auf vermehrtes Trinken und auf Erregung der Sinnlichkeit der Gäste hinzuwirken. Jedenfalls hat unter solchen Verhältnissen der Wirt die verschärfte Pflicht, das sittliche Verhalten des weiblichen Bedienungspersonals sorgfältig zu überwachen.

Wiederholte Uebertretung der Polizeistunde, deren sich der Wirt schuldig gemacht hat, reicht, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, unter Umständen für sich allein aus, um die Annahme der Förderung der Bällerei zu begründen, gleichviel ob dabei eine Unmäßigkeit der Gäste vorgekommen ist oder nicht.

(14. Juli 1908. Wirt D. St. in M. gegen Staatsverwaltungsbehörde).

### Bierspende als Wahlrechtungsgrund.

Durch die Beweisaufnahme des Großh. Bezirksamts ist festgestellt, daß der Fabrikleiter E. am Vormittag des 21. Oktober 1907 in der Wirtschaft zum Lamm eine Anzahl von Arbeitern seiner

Fabrik mit Freibier bewirtet hat. Der Bezirksrat nimmt in seiner die Einsprache der Kläger zurückweisenden Entscheidung an, der Verdacht sei nicht ausgeschlossen, daß die Bierpende mit der Wahl im Zusammenhange stehe. Aber es sei nicht nachgewiesen, daß eine unzulässige Wahlbeeinflussung beabsichtigt und erreicht worden sei. Die Kläger haben dem gegenüber unter Beweis gestellt, daß zu dem Freibier nur wahlberechtigte Arbeiter eingeladen worden seien, und daß die Arbeiter allgemein der Meinung waren, daß Wahlbier getrunken werde. Es sei bei dem Anlaß von der Wahl gesprochen worden, und E. habe den Arbeiter M. unmittelbar zu beeinflussen gesucht. Allein selbst wenn die hier behaupteten Tatsachen durch eine weitere Beweisaufnahme bewiesen würden, so wäre damit ein unwiderleglicher Beweis der unzulässigen Wahlbeeinflussung noch nicht erbracht. Die letztere Annahme setzt voraus, daß die bewirteten Wähler eben durch diese Bewirtung in der Freiheit der Entschliessung über ihre Abstimmung gebunden wurden. Die bloße Absicht des Spenders, in der angegebenen Richtung einen Einfluß auszuüben, reicht nicht aus. Wenn nun im allgemeinen auch anzunehmen ist, daß Wähler, welche in Kenntnis jener Absicht die angebotene Bewirtung angenommen haben, durch dieses ihr Verhalten wohl auch sich gebunden fühlen werden, nach den Wünschen des Spenders des genossenen Freibiers abzustimmen, so ist diese Folgerung doch nicht unter allen Umständen zu ziehen. Die Umstände können so liegen, daß die Wähler die Bewirtung zwar annehmen können, trotzdem aber in ihrer Entschliessung über ihre Stimmabgabe frei bleiben. Dieses wird namentlich dann der Fall sein, wenn nach der ganzen Sachlage der Freigebigkeitsakt des Spenders, wie es hier der Fall ist, eine mehrfache Deutung zuläßt. Es handelte sich um einen Kirchweihmontag, an welchem nicht nur die Arbeiter der Fabrik, sondern auch zahlreiche sonstige Einwohner schon am frühen Vormittag die Wirtschaften füllten. Veranlassung und Neigung zu reichlichem Trinken waren also gegeben, auch ohne daß es des besondern Anlasses der Wahlbierpende bedurfte. In der Wirtschaft zum Lamm ging es, auch abgesehen von der Anwesenheit der Arbeiter der Kunstwollfabrik, lebhaft zu. E. selbst war schon zu früher Stunde in der Wirtschaft erschienen. Die unter solchen Umständen erfolgte Bewirtung der Arbeiter der Fabrik durch den Fabrikleiter E. konnte aber vonseiten der Teilnehmer wohl auch als Ausfluß an und für sich schon vorhandener, durch die Kirchweihstimmung vielleicht noch bestärkter Geberlaune ihres Arbeitgebers aufgefaßt und ausgelegt werden, die auch ohne den besondern Anlaß der bevorstehenden Gemeinderatswahl sich geltend gemacht hätte, sie mußte nicht notwendigerweise die Folge haben, daß nunmehr die Teilnehmer an dem Gelage zu einer bestimmten Stimmabgabe sich verpflichtet hielten. Es kommt hinzu, daß der durch die Bewirtung verursachte Gesamtaufwand ein verhältnismäßig geringfügiger war. Die ganze Veranstaltung hatte nach allem von vornherein nach Gelegenheit, Art und Weise der Durchführung und Umfang zu sehr den Charakter des Unverbindlichen u. Unbedeutenden, als daß die Annahme gerechtfertigt wäre, daß sie einen ernstlichen und nachhaltigen Einfluß auf die beteiligten Wähler

hinsichtlich ihrer Stimmabgabe ausgeübt habe. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß an dieser Beurteilung der Sachlage im ganzen auch die von den Klägern unter Beweis gestellten Tatsachen, wenn sie erwiesen wären, nichts zu ändern vermöchten. Die Klage war daher ohne Beweiserhebung abzuweisen.

(31. März 1908, Nr. 778. Landwirt J. B. und Gen. in M. gegen Gemeinde M., Gemeinderatswahl betr.).

### Zur Schärfung des Sprachgefühls.

(17) „Gesucht für eines der ältesten und größten Industriewerke mit Auslandsverkehr eine kaufmännische Hilfskraft, Christ im Alter von 25 bis 30 Jahren, von strenger Moralität, guter allgemeiner und fachlicher Bildung, von ansehnlicher Persönlichkeit u. gewandten Umgangsformen, die über gute Sprachkenntnisse verfügt —“. Anzeige in einer Dresdner Zeitung.)

(17) Gesucht für eines der ältesten und größten Industriewerke mit Auslandsverkehr als kaufmännische Hilfskraft ein streng sittlicher junger Mann im Alter von 25 bis 30 Jahren, Christ, von ansehnlicher Persönlichkeit und gewandten Umgangsformen, mit guter allgemeiner und fachlicher Bildung und tüchtigen Sprachkenntnissen.

Das bezügliche Fürwort die soll sich auf die weit entfernt stehende „Hilfskraft“ beziehen. Aber zu diesem unsinnlichen Ausdrucke passen nicht die folgenden näheren Bestimmungen, die eine Person voraussetzen.

(18) „Die unterfertigte Direktion gibt folgendes bekannt: Die Immatrikulation für das Studienjahr 1905-1906 findet in der Zeit vom 16. bis 18. Oktober ds. Jrs. statt. Jene Absolventen des humanistischen oder Realgymnasiums, welche sich für das kommende Studienjahr zu immatrikulieren beabsichtigen, haben spätestens bis zum 31. Juli inklusive unter Vorlegung des Geburtscheines . . . schriftlich bei der Direktion sich zu melden. Letztere wird jedem Angemeldeten bis spätestens 15. August schriftlich erklären, ob sich derselbe zu oben bezeichnetem Termin (16. bis 18. Oktober) zur Immatrikulation persönlich einzufinden habe oder ob letzterer nach Maßgabe der vorgelegten Zeugnisse . . . ein Hindernis im Wege stehe.“ (Bekanntmachung der Forstlichen Hochschule Aschaffenburg vom 1. Juli 1905.)

(18) Die Aufnahme für das Studienjahr 1905-1906 findet in der Zeit vom 16. bis 18. Oktober statt. Junge Leute, welche die Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium bestanden haben und für das kommende Studienjahr aufgenommen zu werden wünschen, haben sich spätestens am 31. Juli unter Vorlegung des Geburtscheines . . . schriftlich bei der Direktion anzumelden. Jeder Angemeldete wird spätestens am 15. August schriftlichen Bescheid erhalten, ob er sich zu genannter Zeit (16. bis 18. Oktober) zur Einschreibung in die Meldestelle einzufinden habe oder ob er wegen mangelhafter Zeugnisse . . . zurückgewiesen werden müsse.

Kanzleistil. Der erste Satz ist überflüssig; bei einer Bekanntmachung braucht man nicht erst anzukündigen, daß man etwas bekannt macht. — Unnötige Fremdwörter. Studenten können sich nicht selbst „immatriculieren“, sondern werden immatrikuliert. — „Jene Absolventen“ — unrichtig; denn „jener“ weist auf etwas vorher Erwähntes oder überhaupt Bekanntes zurück. — „Spätestens bis zum 31. Juli sich melden“ — Vermischung zweier Fügungen: bis zum 31. Juli sich melden und: spätestens am 31. Juli sich melden. — Stellung von „sich“ bei „sich zu melden“! — Daß man sich nur persönlich einfinden kann, ist selbstverständlich, also persönlich — überflüssig. — „Lehterer“ ohne Beziehung auf einen „ersteren“.

19) „Der junge Mann aus besserer Familie (in Ungarn) will lieber Advokat werden, damit selbstverständlich auch Politiker und Reichstagsabgeordneter, was . . . manchem auch Erkleckliches abwirft. Die Mehrzahl wirft aber bei dieser Laufbahn die Wurst nach der Speckseite und opfert nur ihr Vermögen.“ (Grenzboten 1904, S. 663).

19) Der junge Mann aus besserer Familie will lieber Rechtsanwalt werden und damit selbstverständlich auch Politiker und Reichstagsabgeordneter, was . . . manchem auch Erkleckliches einträgt. Die meisten werfen aber bei dieser Laufbahn vergeblich die Wurst nach der Speckseite und opfern nur ihr Vermögen.

Die Redensart „Die Wurst nach der Speckseite werfen“ bedeutet: durch ein kleines Opfer sich einen größeren Vorteil in berechneter Weise verschaffen. Man hat dabei an die alten Küchenrauchfänge zu denken, in denen auf Holzspießen Würste, Schinken, Speckseiten usw. hoch aufgehängt waren. Diese Rauchfänge mit ihrem fetten Inhalt waren jederzeit das heißersehnte Ziel der Diebe. Hatte nun ein Dieb eine Wurst erbeutet, so kam es wohl vor, daß er in Ermangelung eines anderen Wurgeschosses die Wurst nach der höher hängenden Speckseite warf, um diese dadurch herunterzuholen. Dabei konnte allerdings die Wurst in Stücke gehen, dafür aber fiel dem Diebe ein weit größerer Gewinn in Gestalt der wertvollen Speckseite zu. Der Verfasser unseres Satzes versteht offenbar die Redensart so, als ob sie ein vergebliches Unternehmen bezeichne; das ist jedoch nicht der Sinn der häufig gebrauchten Wendung.

20) „Da auf den Kirchhöfen . . . eine Anzahl von Gräbern sich befindet, deren liegende Steine sich im Laufe der Jahre tief in die Erde hinabgesenkt haben, so werden die Besitzer solcher Grabstätten hiermit aufgefordert, die Steine vor Eintritt des Winters heben lassen zu wollen, da für dieselben bei allenfalliger Hebung zur Winterszeit bei eintretenden Todesfällen keine Gewähr für das Zerispringen derselben übernommen werden kann.“ (Bekanntmachung im Frankfurter 6. Oktober 1906.

20) Auf den Kirchhöfen . . . sind im Laufe der Jahre bei einer Anzahl von Gräbern die liegenden Steine tief in den Boden eingesunken. Wenn diese bei Eintritt von Todesfällen im Winter gehoben werden müssen, so können sie leicht zerispringen. Deshalb werden die Besitzer solcher Grabstätten aufgefordert, die Steine noch vor Eintritt des Winters heben zu lassen, da ein Ertrag bei ihrem Zerispringen nicht geleistet werden kann.

Nicht für das Zerispringen, sondern für das Nicht-Zerispringen der Steine soll „die Gewähr“ abgelehnt werden. — „Allenfallsig“ kanzleideutsch, besser etwaig, hier wegzulassen. „Für dieselben . . . für das Zerispringen derselben“ — eines ist überflüssig. — Häufung von Verhältniswörtern „für dieselben bei Hebung zur Winterszeit bei Todesfällen für das Zerispringen derselben“. — Zweimal das papierene „derselbe“.

## Gemeinderegistratur

Wir machen die Gemeindebehörden darauf aufmerksam, daß die auf beiden Seiten bedruckten Pallien für die gebräuchlichsten Formen in der Gemeinderegistratur längst fertiggestellt sind und bereits von einer größeren Anzahl Gemeinden bezogen worden sind.

Die bei Benützung dieser Pallien für alle Gemeindebeamten erzielte Geschäftserleichterung und Vereinfachung ist so erheblich und so in die Augen springend, daß es nicht mehr nötig erscheint, Näheres hierüber auszuführen.

Musterpallien stehen zur Verfügung.

Verlag von Spachholz & Ehrath, Bonndorf

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarziv)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.